

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2516

vom 5. November 1985

Aufnahme des Fachwerkhauses Oberwilerstrasse 9 und 9a, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Fachwerkhaus Oberwilerstrasse 9 steht auf der Ostseite der Oberwilerstrasse ungefähr in der Mitte zwischen der Einmündung in den Dorfplatz und der Steigung Richtung Süden. Das Haus steht wie nahezu alle Fachwerkhäuser dieses Strassenstücks giebelständig zur Strasse.

Das Gebäude dürfte aufgrund seines Krüppelwalmdachs Ende des 18. oder zu Beginn des 19. Jahrhunderts erbaut worden sein. Jedenfalls verleiht das Krüppelwalmdach dem Haus einen stattlichen Charakter. Das Gebäude ist zweigeschossig und besitzt auf allen Seiten drei Fensterachsen. Während die Giebelseite noch intakt ist, scheint auf der Traufseite hinten ein Teil ursprünglich als Laube bestanden zu haben, die später in Fachwerkkonstruktion geschlossen wurde. Das Fachwerk ist geschossweise abgebunden und besitzt auf den Traufseiten wenig Streben. Der hintere, ehemalige Laubenteil weist ein gestelztes Fachwerk auf, das später angefügt worden ist. Das Fachwerkhaus Nr. 9 gleicht auffallend seinem Nachbarbau, dem Haus Nr. 7, das ebenfalls giebelständig zur Strasse steht und auffallenderweise ebenfalls von einem Krüppelwalm bedeckt wird. Es scheint, dass diese beiden Häuser zur selben Zeit erbaut worden sind. Ihr behäbiger Charakter fällt neben den anderen Fachwerkbauten in Allschwil und besonders an der Oberwilerstrasse auf.

Die hinter dem Wohnhaus freistehende Oekonomie bildete einst einen Teil des Ursprünglichen Bauernhofes. Sie steht allerdings nicht so nahe beim Wohnhaus dass sich ein Hof bilden würde. Jedenfalls kann man hier nicht von einem Dreiseithof sprechen. Das Oekonomiegebäude wurde in jüngster Zeit zu Wohn-

zwecken umgebaut.

Der Besitzer des Hauses, [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Oberwilerstrasse 9 und 9a, Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 246, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] 9, 4123 Allschwil
Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
Polizei-Kommando, Abt. Reklamewesen
Amt für Orts- und Regionalplanung
Bauinspektorat (2)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion Rechtsabteilung
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

